

SOn Gottes Gnaden Wir Joh. Wilhelm / Pfalz-
graf bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeister
und Chur-Fürst / in Bayern zu Sulzbach, Cleve und Berg
Herzog, Graf zu Beldenz, Sponheim, der Marck Raven-
spurg und Mörz, Herr zu Ravenstein, &c. &c.

Thun kund und zu wissen; Nachdem wir von Anfang Unserer / in Unseren Chur-
Pfälzischen Landen angetretenen schweren Regierung / uns vornemlich unter anderen
besessen / denen zwischen Unseren Chur- Pfälzischen Unterthanen vor und nach ihrer
differenten Religion / und deren Exercitien halben / angewachsenen Irrungen vor-
zukommen / und solchen / nach Möglichkeit abzuheissen. So haben wir auch zu diesem
Ende / von Zeit zu Zeit / wohlmeinende Verordnungen ertheilet / und nichts unterlassen/
was Wir / zu Erhaltung obigen Zwecks jünglich zu seyn erachtet. Nachdem Wir
aber gegen alles Verhoffen danach vernehmen müssen / daß auch dadurch unsere heyl-
same Intention nicht allerdings assequirt worden / weilen unsere der Reformirten Re-
ligion beygethanen Unterthanen durch verschiedene eingeschlichene Missbräuche / und
Excessen einigermassen beschweret zu seyn vermeynen wollen ; also haben wir abson-
derlich auff verschiedene unserer Aliiuren / und auswärtiger Potentien bey uns ein-
gewendten ansehnlichen Recommandationen / zu Beybehaltung der Unseren
Unterthanen so nothigen Einigkeit / diese hernachfolgende unveränderliche Verord-
nung / in unseren Chur- Fürstenthum der Pfalz / und zugehörigen Landen / Krafft dieses
Gnädigst publiciret / befchlen auch / und verordnen solchein nach gnädigst / und ernstlich :

1. Das von nun an / und ins künftig unserren gesambten / denen Dreyen / in
dem Römischen Reich recipirten Religionen / zugethanen Unterthanen durchgehends
in obgedachten sämtlichen Chur-Pfälzichen Landen / in Specie, in dem Ober Amt
Germersheim / die vollkommene Gewissens- Freyheit / mit Abstellung aller dagegen sich
etwan hervor gethanen Missbräuchen / unbehindert gelassen / und dieselbe keines-
wegs weder beeinträchtigt / noch turbirt / auch folgende Specialia , zu allen Zeiten
sicht- und unverbrüchlich gehalten werden / und die Unfrige bey Unserer höchsten Un-
gnad sich darnach reguliren sollen.

2. Diesem nach kan ein jeder eine der dreyen im Römischen Reich erlaubten Religio-
nen öffentlich bekennen / und ohne Hinderung Alt und Jung / wann diese Annos di-
cretionis haben / die völlige Gewissens- Freyheit gänzlich genießen / auch nach Be-
lieben von einer Religion nach der andern sich begeben ; zu welchem Ende alle diesfalls
der obgedachten Gewissens- Freyheit entgegen lauffende / in der untern Pfalz / und
Ober- Amt Germersheim etwa ergangene Mandata hiemit aufgehoben seyn sollen.
In Matrimonii mixtis, stehet denen Eltern frey / ihre Kinder / in der Religion tauffen
zu lassen / und zu erziehen / wie es die Ehegerichts- Ordnungsmäßige Ehe- Pacta ,
oder ihre stante matrimonio beschahene authentische Alrede mit sich bringet ; Wo
aber weder Ehe- Pacta noch dergleichen Alrede / so viel diesen Vunct angehet / befind-
lich / da folgen die Kinder dem Capiti familiarie, jedoch bleibt den Kindern / wie obge-
acht / die vollkommene Gewissens- Freyheit / wann sie ad annos discretionis kommen /
auch dem lebenden Vatter / oder Mutter bevor / die Kinder / nach Belieben / in
ihre Religion zu erziehen.

3. Wann von unterschiedlichen Religions-Genossen Heyrathen geschehen / sollen die Proclamations in eines jeden seiner Religions-Kirchen / ob sie gleich in einer Stadt / oder Kirch-Spiel wohnhaft / ordentlich verrichtet / dimillorials gesordert / jedoch unbedinglich / und unwaigerlich / auch unentgeltlich gegeben werden / und soll in Puncto der Copulation die Braut dem Bräutigam folgen / sonst aber die Catholische Christlichkeit und Pastores keine Evangelische Religions-Verwandte / und vice versa die Evangelische Prediger keine Römische Catholische / ohne dimillorials bus ihrer Priester / Pastoren / oder Predigern zusammen geben.

4. Denen Pupillen werden Vormünder von der Religion verordnet / in welcher sie / nach denen Ehe-Pacten / oder his deficientibus, nach der hiebvor gesetzten Regel, ergogen werden müssen. Vorgedachte Augspurgische Confessions-Berroarde / Reformirte und Lutherische / sollen an keine andere Ceremonien / als an die Christliche gebunden seyn / dahero sie weder directe / noch indirecte angehalten werden sollen / bey denen Catholischen Processionen Gras zu streuen / Meyen zu stecken / May- oder andere dergleichen bey denen Römisch-Catholischen gebräuchliche Feyer-Glocken zu ziehen / das Ave Maria / oder die Catholische Feyer-Tage anzuläuten / viel weniger mit dem Gewehr / bey der Procession auffzumarten / Fahnen / oder Kreuze zu tragen / bey der Morgens- Mittags- oder Abends- Glocken den Hut abzuziehen; Sie sollen auch dieserthalben von niemand beschwehet / viel weniger begehet werden / vorher erzählt / und andern Catholischen Ceremonien / und Ritibus bezuwohnen / herentgegen die Catholische in ihrem Gottes-Dienst / und üblichen Ceremonien / weder directe noch indirecte behindert / verstöret / verspottet / noch beeinträchtigt werden sollen.

5. Herners sollen beyderseits A. C. verwandte die verschlossene Zeiten nach Catholisch-Kirchen-Gewohnheit / nach vorhero von der Thur-Psalzis Regierung erhaltenen Erlaubnus / eben zu observiren nicht schuldig seyn. Über dieses / so sollen jetzt gedachte Evangelische / bey denen Catholischen Processionen / und wann das Venerabile zu denen Kranken getragen wird / nicht gezwungen werden / das Gewehr zu präsentieren / oder niederknien / hingegen aber keine vorsehliche Aleraernus geben / sondern so lange / bis die Procession vorbey / auff die Stie in ein Haus / oder zurück gehen / oder wo sie nicht ausweichen können / den Hut abziehen. Es solle auch den Evangelischen / so Reformirt als Lutherischen in denen Städten / und in den Häusern ben verschlossenen Buden / Thüren / Laden und Fenstern auf Catholische Fest-Tage / arbeiten erlaubt seyn / und sollen sie deswegen keine Inquisition und Bestrafung zu fürchten haben / jedoch sollen die Grobschmied (außer was vor die Reisende nothweise geschiehet) und andere Handwerker / welche ein grosses Gethörd machen / auf diese Tage öffentlich nichts versetzen.

6. Es steht denen beyderseits A. C. Verwandten frey / auf sothanen Catholischen Feiertagen öffentlich Schul oder Catechizationes zu halten / und ist ihnen auch unverwehrt / ihre Monatl. Bett-Tage zu feyren. Beyderseits A. C. Verwandte Eltern können nicht gezwungen werden / die Noth-Tauff zu adhibiren / oder Catholischer Hebammen wider Willen sich zu bedienen. Es bleibt oftgenannten Reformirten und Lutherischen bevor / in der Gasten / und an Catholischen Abstinenz-Tagen in ihren Häusern Fleisch zu speisen.

7. Niemand er sey Geist- oder Weltlich/ solle der Religion halber / er seye darin gehoben/ oder habe dieselbe von kurzem/ oder lang angenommen/ verfolget/ vielweniger aus einer Stadt/Dorff oder Land diffalls zu emigiren gehörig/ auch seines Glaubens halber verachtet/nachgerufen/ausgeschrien oder gescholten werden. Niemand soll von der Magistratur, Bürger-Recht / von Rauffieuten / Handwercken / oder Zünften/Gemeinschafften / auch öffentlichen Gewerb/ Handthierung/ Handwercken/ Contraten/ Rauff und Verkauff- beweg- und unbeweglichen Gütern / von Vernäherungs-Recht/ wo es hergebracht/ noch von einigen Erbschafften / Erb- Vermächtnissen / oder Legaten/ oder andern Gerechtigkeiten / und Handlungen/ der Religion halber / aufgeschlossen werden.

8. Berners gestatten Wir gnädigst / daß in Ehe-Sachen / so viel die beyderseitlēß A.C. Verwandte Personen angehet/ es auff Arth und Weise / wie solches in Unsern Gülich- und Bergischen Landen / vermög des errichteten Religions- Recels ver- alichen / in allen Punkten gehalten werden / und selbige von Unserm Evangelischen Ehe-Gericht / oder wann selbiges noch nicht retabilit seye / von dem Reformirten Kirchen Rath / oder dazug expresse comunitirten Evangelischen Räthen beurtheitet werden solle.

9. In denen Hällen/ wann zwischen Catholisch- und Evangelischen Unterthanen Ehe-Streit vorsält / folgt der Actor das Forum Rei, und wird der Evangelische nach denen / von Evangelischen angenommenen / der Catholische / nach der Catholischen Geistlichen Rechten / insonderheit in puncto divorcii & repudii gerichtet; Ratione di- spensationis in Matrimonialibus, quoad gradus prohibitos, wollen Wir es nach der Chur-Pfälzg. Ehe-Gerichts-Ordnung halten/ und also denen Evangelischen das Rechte nach ihrer Religion gedeyen lassen.

10. Damit auch die bishero / wegen des Exercitii simultanei sich herborethane Beschwerungen auf einmal geendiget seyn mögen; So haben Wir / nach reifflicher Überlegung / solches dergestalt aufzuheben beschlossen / heben solches auch hemic dergestalt auf / daß nichts destoweniger selbiges in denjenigen Dertern / wo es schon bei Lebzeiten des Chur-Fürsten Carl Ludwigs Christ-mildesten Andenkens / mit denen benachbarten Herrschaften / und in Specie mit Chur - Maynz in dem Berg- straßischen Recels de Anno 1650. dem Regensburgischen Vergleich von Anno 1653. wie auch mit dem Fürstlichen Hauf Baaden Baaden 1652. 1653. 1661. er- richteten Pactis, welche in ihrem Vigor bleiben / und nach deren wortlichen Inhalt Wir die beyderseitige Religions- Verwandte Unterthanen handhaben / und selbige gegen alle bishero etwa bescheinete Beeinträchtigungen / obgesagten Recellen gemäß/ gnädigst schützen wollen / etabliert / ohne daß die geringste Behinderung cauſiret wer- den möge.

11. Wie Wir dann zugleich gnädigst verordnen / damit gesambte Unsere liebe Unterthanen in jeder Religion ihr besonders / à partes, öffentliches/ freies und unbehinder- tes Religions-Exercitium ruhig haben / daß es mit den Kirchen/ Pfarr- und Schul- Häusern / samt denen dazug gehörigen Gütern/ Zinsen/ Behenden/ und Renten auf hernach beschriebene Weise gehalten werden solle.

12. Gestalten dann/ so viel Unsere dren Haupt-Städte in obgedachten Unsern Chur- Pfälzischen Landen/ Heydelberg/ Manheim/ und Frankenthal/ und Unsere sämtliche

liche übrige Ober - Amt - Städte / namentlich Alzey / Bacharach / Bretten / Lautern / Mosbach / Neustadt / Oppenheim / Simmern / Stromberg / und Ladenburg betrifft / Wir gnädigst wollen / daß / wo zwey oder mehrere Kirchen / oder Kirchen - Plätze / wo eheselbst die Reformirte Anno 1685. ihr Exercitum Religionis gehabt / oder sie nach der Hand auff ihre Kosten erbauet / sich befinden / und hingegen die Catholische keine eigene Stadt - oder Closter - Kirche daselbst haben / denen Catholischen eine davon privative eingeräumet werden solle ; jedoch behalten dieser Regn ungethet / die Catholische / die von denen P. P. Franciscanis in habende sogenannte Closter - Kirche / und des Gymnasii Platz zu Heydelberg / wie auch die sogenannte Spithal - oder Guarnisons - Kirche in der Vorstadt (worunter gleichwohlen das Spithal / und dessen Gesälle nicht begriffen) d'sgleichen das Chor der Heil. Geist - Kirchen daselbst / welches mit einer Maur separirt / und nicht durch den navem Ecclesiae , sondern von aussen her der Eingang gemacht werden solle / privative . Da hingegen die Reformirte navem Ecclesiae sothaner Heil. Geist - Kirchen mit dem Thurn (dessen Gebrauch sammt dem Geläut mit denen Catholischen gemeinschaftlich seyn solle) wie auch die St. Peters - Kirch / nebst dem Chor cum Pertinentiis , und endlich alle übrige Kirchen - Plätze / und Rudera cum Pertinentiis nebst allen Pfarr - und Schul - Häusern / oder deren Plätzen / in deren Possession die Reformirte Anno 1685. gewesen / privative bekommen / und an statt obgedachten Gymnasii , Guarnison - und Closter - Kirchen / der Schönauer in Heydelberg gelegener Hof mit seinem vollen Bezirk um selbigen nach Belieben zu einer Kirchen/Gymnasio , Schul / Pfarr / oder Schul - Häuser / oder ad alias Ecclesiasticos usus zu employren / privative eingeräumet wird.

12. Verordnen Wir gnädigst / daß nach sothaner Regul denen Reformirten zu Manheim privative zugestellt werde / die provisionaliter erbaute Kirchen (gestalten die Catholische / bis sie eine andervärtige Kirche bekommen / sich in der Patrum Capucinorum - Kirch behelfen mögen) nebst dem grossen Kirchen - Platz / und daselbst gelegten Fundament , so zu der Hochdeutschen / und Wallonischen Gemeinden destiniert seynd / mit allen etwa daselbst befindlichen Pfarr , Rektorats - Schul , Häusern / oder deren Plätzen / und Pertinentien , welche die Reformirte 1685. besessen / oder seithero an sich justo titulo gebracht / oder gebauet.

13. So wollen wir auch gnädigst / daß zu Frankenthal denen Reformirten diejenige Kirche mit ihrem vollen Bezirk zukommen solle / in dessen Chor anjezo das Simultaneum eingeführet ist / und solle das Pedagogium daselbst / die Pfarr , und Schul - Häuser / oder vielmehr deren Plätze / und was sie sonst Anno 1685. ingelabt / denen Reformirten / und denen Catholischen die zweyte Kirche / so die P. P. Capuciner anjezo inhauen / die dritte aber denen Reformirten für die Wallonische Gemeinde privative gleichfalls verbleiben.

14. In Unsern übrigen vorbenannten Ober - Amt - und andern Städten bleibt s bey obiger Regul , zu folg solcher die grosse Kirch zu Alzey denen Reformirten / denen Catholischen aber die andere / zu Lautern gleichfalls / und zu Oppenheim die grosse Pfarr - Kirche denen Reformirten / denen Catholischen aber in beiden Orthen sich befindliche Franciscaner Kirche / und zu Bacharach denen Catholischen die Kirche am Berg / denen Reformirten aber die Stadt - Kirche / und weniger

niger nicht demenselbigen zu Weinheim / die in der Vorstadt gelegene Pfarr- und die Rudera der in der Stadt befindlichen Spithal - Kirchen / denen Catholischen aber die daselbstige Carmeliter Kirche privative zukommen solle.

15. In welcher Ober-Amt-Stadt aber nur eine Kirche / oder Kirchen Platz sich befindet / daselbst solle navis Ecclesiae, cum Pertinentiis, denen Reformirten / das Chor aber denen Catholischen gelassen / und mit einer Mauer auff beyder Theile Rosten / separirt werden / auch jedem Theil steh stehen / wo Raum vorhanden / noch etwas an einen Theil anzubauen.

16. Wir wollen / und verordnen auch fernes / daß die Kirchen in allen übrigen Unsern Städten / und in denen Glecken / und Dörfern auf dem platten Lande / wo nur eine Kirch ist / darinnen die Reformirte Anno 1685. ihr Exercitium gehabt / und die Catholische keine Clöster / oder eigene Kirche bereits haben / folcher gestalt getheile werden / das diejenige Reformirte Mutter - Kirchen von Anno 1685. woselbst anjego kein Reformirter Pfarrer mehr / sondern Catholischer Pfarrer wohnet / die Catholische zum voraus auff Abschlag ihrer $\frac{1}{2}$. Theil haben sollen / jedoch das hingegen die Reformirte aus derjenigen Inspection , worinnen sothane / denen Catholischen überlassende Mutter - Kirchen gelegen / ihre / ratione dieser / denen Catholischen zum voraus einraumenden Kirchen zukommende $\frac{1}{2}$. Theil aus denen Kirchen wo die Reformirte Pfarrer gegenwärtig wohnen / zum voraus ebenfalls wählen mögen / daß also / so oft die Catholische zwey Mutter - Kirchen behalten / denen Desformirten hingegen fünff Kirchen / wo ihre Reformirte Pfarrer wohnen / gleichfalls zulommen. Die übrige Kirchen insgesamt sollen auff folgende Weiz getheilet werden / daß nach jetztgedachter vorhergegangenen Theilung erstlich die übrige Kirchen / wo annoch Reformirte Prediger wohnen / zweitens die wohlgebauta / drittens die baufällige Filialen / und endlich viertens die Rudera jedesmahlen sieben und sieben aus einer / oder da sieben dergleichen Kirchen darinnen nicht befindlich / aus der nechsten Inspection zusammen gesetzet werden / davon den Reformirten fünff / und denen Catholischen zwey privative dergestalt zukommen sollen / daß unserm Reformirten Kirchen - Rath daraus die erste / und die zweyte Wahl unsern darzu expreß benannten Rathen nomine Catholicorum , die dritte denen Reformirten abermals / die vierde denen Catholischen / und der Rest den Reformirten verbleiben solle. Wobei wir expreß verordnen und befehlen / daß alle bey solchen ihnen Reformirten privative eingraumen habenden Kirchen befindliche Pfarr - Güter / Renten / groß und kleine Zehenden / und Zinsen / so Anno 1685. ein Reformirter Pfarrer Salarii loco genossen / oder durch die Colleetur erhoben werden / zu der Reformirten Kirchen Behuff privative. ohne die geringste Schmählerung / unter derselben stehende Corpora , wie auch die benachbarte Stifter / oder Herrschaften / Communen / und andere Corpora zu Ablegung des etwa schuldigen Beitrags / der Observanz gemäß angehalten werden sollen ; Gleiches Recht geniesen die Catholische bey denen ihnen durch vorgesetzte Regul privative zukommenden Kirchen ; jedoch werden die Stifts und Clöster - Gefälle hierunter nicht verstanden.

17. Wir verwilligen / und gestatten fernes gnädigst / daß allen Reformirten und Evangelisch-Lutherischen / wann schon denen Catholischen in ein- oder anderim Orth-

die Kirche / Pfarr- und Schul- Häuser privative zukommen / ihr Exercitium Publicum in einem Privat-Haus / oder wo sie es dienlich erachten / zu üben unverwehrt seyn solle / & vice versa denen Catholischen / gestalten einem jeden Theil auch unbenommen ist / an allen Orten / wo er es ndthig erachtet / neue Kirchen mit Thürnen / Glocken / und übrigen Zugehörungen / wie auch Pfarr- und Schul- Häuser zu erbauen; welchen Hals Wir auch die neue Plätze / wohin die Kirchen / Schulen / Pfarr- und Schul- Häuser angerichtet werden möchten / von allen Herrschaftlichen Beschwörden hiemit gänzlich befreyen / und sothane Gebäude / und Häuser / so lang sie zu obbemeltem Gebrauch gewidmet bleiben / bey der Immunität gnädigst schützen / und handhaben wollen.

18. Alle von denen Reformirten 1685. in der ganzen untern Pfalz besessene Gymnasia, Pädagogia, Rektorats-, Häuser / und Lateinische Schulen / oder deren Plätze / in Specie das Collegium Sapientiae, und die Neckar-Schul zu Heidelberg / und das Casimirianum zu Neustadt / oder an dessen Stelle eines in Dach / und Fach wohl-conditionirtes Äquivalent; das Gymnasium zu Frankenthal / Mainz / und an den Orthen / oder deren Plätze / sollen denen Reformirten cum omnibus redditibus & accessionibus , wie sie selbige 1685. gehabt / privative verbleiben. Und damit hünftig alle fernere Disputen unterbleiben mögen / wollen Wir gnädigst / daß Jurisdictionem Ecclesiasticam , & Jura Parochialia cum cura animatum , & omnibus annexis Exercitii Publici gesampte Religionen über ihre Glaubens- Genossen allenthalben exerciren mögen / ungeachtet die Kirche selbigen O:ths nur einer Religion angewiesen / dahero die Jura Ordinariatus & Stolze , vielweniger Jurisdiction Ecclasiastica keineswegs auf andere Religions- Verwandte extendiret werden / sondern alle dergleichen Präfessiones himit expressè aufgehoben / und verbotten seyn sollen.

19. Wir wollen auch gnädigst / daß die Glocken / und Kirch- Höfe von denen Kirchen dependiren / jedoch / daß ein Theil dem andern / um die Gebühr bey denen Begräbnissen / Hochzeiten / und dergleichen Läuten / auch wo nur ein Kirch- Hof vorhanden / derselbige gesamten Religionen ihre Todte zu begraben / gemeinschaftlich erlaubt / und einer jeden Religion ihre Gesänge und Ceremonien dabey zu üben ungehindert / gestattet / dabei gleichwohlen jeder verwilligt / und fröh stehen solle einen absonderlichen Kirch- Hof anzuschaffen / oder mit Abtheilung des vorhandenen Kirch- Hofs / sich untereinander / nach Zustand des Orts / und Gelegenheit gütlich zu vergleichen ; welches eben den Verstand haben solle / wo die Kirchen gemeinschaftlich überlassen werden / daselbst den die Reparation des Chors / denen Catholischen / nam in Ecclesia aber zu unterhalten denen Reformirten / des Thurns / und Glocken Unterhaltung beydeseits beydeseits gemeinschaftlich obligen solle / es seye dann / daß etwa ein Patronus , Decimator , oder sonst jemand von alters her die Reparation zu thun obligiret wäre ; So soll auch in denen Kirchen / welche denen Reformirten zu Theil / keiner das Jus Patronatus exerciren / der es in Anno 1685. nicht exerciret hat. Und gleich wie ferners zu Zeiten Unserer Vorfahren diejenigen aus denen eingezogenen Stiftern / Probsteyen / Clöster / Prälaturen / und dergleichen Corporibus gefallene Renten / und Einkünften niesttentheils ad causas Pias verwendet worden / und Wir dann gleichmässig gnädigst entschlossen / alle solche Gefälle von denen gesamtbten obgedachten Corporibus , wie selbige die so genannte Verwaltung anno 1685. wirklich besessen / zu gleichmässigem Ziel gebrauchen zu lassen ; Also verordnen

nen und befehlen wir hiemit / und in Kraft dieses gnädigst / daß zu Unterhaltung des Reformirten Kirchen-Rathes, Pfarrer / Kirchen- und Schul-Diener / Reparation, Erbau- und Erhaltung der nöthigen Kirchen und Schulen / fünff sieben Theil / von denen eingehenden obgedachten Gefällen an Geld / Früchten / Wein / und dergleichen employret und angewendet werde. Die übrige $\frac{2}{3}$. deductis pro rata oneribus, Uns zu Unserer freyen Disposition verbleiben sollen. Und sollen die etwa vorhandene Früchten / oder Wein / unter dem gemeinen Land-Preiß / und ohne bahrem Gelde nicht begehet / oder durch einen Vorschuß geschmählet / oder sonst etwas live ad usus Politicos, live Ecclesiasticos, noch unterm Nahmen der Lands- Rettung / und Schutzes verlanger werden mögen.

20. Und damit allem weitern Misstrauen vorgebogen werde / befehlen Wir gnädigst / daß vorgedachte Güter und Gefälle / durch eine General-Administration, bestehend in zweyen Catholischen / und zweyen Reformirten Rathen / und übrigen nöthigen Bedienten solcher gestalt verwaltet werden sollen / daß jederzeit Quartaliter die Catholische / und Reformirte die Einkünften gemeinschaftlich repariren / und solche Reparation ungesaumt / und also fort denen Verwaltungs-Bedienten im Lande per modum rescripti von beyderseits Religions-Verwandten Verwaltungs-Rathen unterschrieben / bekannt gemacht werden / welche alsdann denen beyderseits Religions angesetzten Receptoren / nemlich dem Catholischen ihre $\frac{2}{3}$. Theil / und die denen Reformirten angewiesene Portion der $\frac{1}{3}$. dem Reformirten Receptori einzuliefern / und zu verrechnen haben; Unterdessen aber / bevor die Repartition geschehen / auf keines Theils Assignation nicht das geringste verahfolget / Uns aber Rechnung und Reliqua darüber prästiret werden / jedoch daß jedem Theil der Überschuß zu seinem privaten Gebrauch gewidmet verbleiben solle.

21. Demnächst sollen die Verwaltungs-Rathe nicht mehr gemeinschaftlich / sondern jeder Religions-Verwandte über ihr Antheil privative zu disponiren bemächtigt / und die Unter-Bediente alsdann / von denenselben separativ dependiren / und ihre Verordnungen unweigerlich respectiren / wie sie dann in denen Uns leistenden Pflichten würcklich dergestalt sollen angewiesen werden; In allen übrigen Vorfällen aber bleibt es bey der bisherigen Verwaltungs-Ordnung.

22. So viel sonst den Reformirten Kirchen Rath / und dessen Jurisdiction betrifft / sollte selbiger nach Inhalt der Chur-Pfälzis Kirchen-Rath's-Ordnung von Anno 1564. und wie Er Anno 1685. bestellt gewesen / hinwieder ersezet / und bey der ihm vermög gemeldter Ordnung und Observanz / bis ad Annum 1685. jährlich der Berrichtung / Freyheit / Immunität / Besoldung / Rang / und Herkommen kräftigst beschützt und gehandhabet werden.

23. Worben Wir noch ferners gnädigst verordnen / daß dem Kirchen-Rath bestehen solle / so viele Pfarrer und Schul-Diener / als Er nöthig erachtet / doch nicht ohne Unser Vorwissen anzunehmen / selbige nach Besinden zu transferiren / auch die Pfarreyen zu combiniren und zu repariren.

24. So soll auch / im Fall ein oder anderer Prediger beschuldiget werden würde / gegen die Catholische Religion unzulässig geprediget / geschmählet / oder sonst gesandt zu haben / alsdann die Inquisition / da dergleichen nöthig befunden wurde / jedesmal / mit Zugiehung eben so vieler Kirchen-Rathen / als anderer dargz verordneten

neten Commissarien beschehen / und darinnen / und sonst in allen übrigen Beschul-
digungen / und Inquisitionen / der Chur-Pfälzis. Inquisitions-Ordnung gemäß verfah-
ren / und unpartheische Justiz administriert werden solle.

25. Und damit auch Unsere vormals so berühmte Universität zu Heydelberg / um
so viel chender wieder in vorigen Glor / und frequenz gerathen / gesamten Religion-
nen auch in allen Facultäten zu proficiren Gelegenheit gegeben werden möge; so haben
Wir gnädigst resolviret / zu der Theologischen Facultät beständig zwey Reformirte
Theologos gnädigst zu verordnen / und selbige mit der gewöhnlichen vorigen Beset-
zung ordentlich salariren / und unterhalten zu lassen; wie Wir dann vor jcho von Uns-
serm Reformirten Kirchen-Rath ein oder andern Vorschlag erwarten / wie Wir solche
Professoren zu bestellen vermöchten / gestalten Wir auch hiernächst bey Abgang eines/
oder andern Reformirten Theologi, zu Ersetzung der dardurch vacirenden Professur
gedachten Kirchen-Raths unterthänigste Vorschlag gnädigst erwarten wollen.

26. Worbei wir gnädigst declariren / daß die Allmosen / so von jeder Religion à par-
te gesammelt / oder gestiftet werden / auch von jeder privative administrirt / und di-
stribuiert werden.

27. Die Legata, und Capitalien aber / in Specie zu Heydelberg / Mainheim / Fran-
kenthal / und andern Orthen / so noch vorhanden / und nicht bereits anjeho consumi-
ret seynd / werden denjenigen Religions-Verwandten restituit und gelassen / so vor der
eingeführten Gemeinschafft / oder Theilung / in deren Possession gewesen / und admi-
nistriret jeder Religions Theil die Seinige privative, worinnen von keinem dem andern
eingegriffen werden solle. Soviel aber die Stipendia anbelangt / so Anno 1685. in
Observanz gewesen / wird es ebensals nach sothanem Jahr damit gehalten / und kom-
men selbige / wie auch diejenige / so seithero gestiftet worden / oder noch gestiftet
werden möchten / nach des Testatoris Willen / denjenigen Religions-Verwandten zu/
deren der Fundator gewesen.

28. In den Spithäldern / Wäisen- auch andern dergleichen Armen-Häusern / so für
die Einwohner / und Bürger gewidmet seynd / wollen Wir / daß nach der / von Uns
concedirten proportion der $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Theil / jede Religions-Verwandten recipirt /
und in ihrer Religion nicht turbiret: Bevorab die Wäisen / nach der Religion / des-
ren der Vatter gewesen / erzogen werden.

29. In dem übrigen aber verordnen Wir gnädigst / daß ohne Ansehen der Reli-
gion / die Armen / oder Kranken aufgenommen werden / und ebensfalls alle Gewissens-
Freiheit geniesen.

30. Wir wollen auch / und beschlen gnädigst / daß denen Evangelisch-Lutherischen
nicht allein die Anno 1624. zugekommene / sondern auch diejenige Kirchen / welche
Sie seithero erbauet / oder noch künftig erbauen / privative gelassen: Das von uns
ausgerichtete Evangelisch-Lutherische Consistorium auch von dem Reformirten Kir-
chen-Rath independent verbleiben / denenselben annebst dasjenige / so ihnen an
Geistlichen Gütern / Pfarr- und Schul- Häusern / Behenden / Renten / und Gefällen
Anno 1624. erweislich zugekommen / zu ihrer Administration überlassen werden solle.
Urkund Unserer eigenhändiger Unterschrift / und hierauf getruckten geheimen Cam-
mer-Canzley-Secr. Insiegels. Geben in Unserer Residenz: Stadt Düsseldorf / den

21. Nov. 1705.

Johann Wilhelm Chur-Fürst.

(L.S.)



Neben-Recess zu der Declaration gehörig.

Nnd dann so wohl dem Publico, als höchstgedachter Ihrer Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. selbsten daran nicht wenig gelegen, daß zu Vermeidung aller etwa hernechst besorgenden weiteren Religions- Irrungen / obgemeldte Declaration in allen Puncten und Clauses nicht allein anjeß zur Execution gebracht, sondern auch hinkünftig bis man von gesambten Reichs- wegen, sich der Religions- Gravamen halben, etwa anderst vergleichen, oder in dessen Entstehung eine Comitial Decision erfolgen möchte, unverbrüchlich gehalten, und beobachtet, auch gesamte interessirte Religions- Verwandte, davon auff das kräftigste geschützt, und manuert werden / daß höchstgedachte Ihro Churfürstliche Durchl. zu Bezeugung Ihrer vor Ihro Königl. Majestät in Preussen beständigst habenden Hochachtung nicht allein vorbesagte Declaration dergestalt zur baldigsten Execution bringen zu lassen, bestelltet, daß so bald der Kirchen- Rath durch die abgängige Subiecta wieder bestellt, gestalten Ihro Churfürstl. Durchl. darüber von gemeldtem Kirchen- Ratheshestens die nothige Vorschläg erwarten, der Anfang sohaner Execution durch Dero expressè darzu bestellte Commissarios und besagten Reformirten Kirchen- Rath machen, und den Rest zum schleunigen End befördern lassen wollen / sondern versprechen und geloben auch hiermit und in Kraft dieses vor Sich / und Ihrer Chur- Nachkommen / gemeldte Declaration, wie selbige von Wort zu Wort hieroben geschrieben / in obgemeldten Chur- Pfälzischen Landen fest und unbiederrüttlich halten, und beobachten, und gesamte Religions- Interessirte davon nachdrücklich schlüzen und manutenieren / auch hernach folgende Puncta unveränderlich halten und beobachten zu lassen.

I. Wollen mehr höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchl. das in dem an den Herrn Bischoffen zu Würzburg oppignorirten Amt Boxberg der Status Religionis quo tunc observaret werde / wie in der Pfandt- Verschreibung vom 28. Februarii 1691. expressè pacisciret worden

2. Daz wegen Dirinstejn und derjenigen Orthen dieses
Ambs, wie auch der Kellerey Stein, so an des Herrn Bischof-
sen zu Worms Hochfürstl. Durchl. unlängst cediret, und dabey
der Status quo pacisciret worden, Ihr Churfürstl. Durchl. De-
re Officia nebst des Königs in Preussen Majestät dahin anwen-
den wollen, damit obgemelte Declaration gütlich angenommen
und daselbsten observirer werde, in allen übrigen etwa Leben-
Weise, oder sonst abgegebenen Orthen, es ebenfalls in pun-
cto Religionis usque ad Comitiale Decisionem in Statu hujus De-
clarationis verbleiben solle.

3. Daz ratione des Ambs Bockelheim Ihr Churfürstl.
Durchl. bey Chur-Mayns, und der Kanserlichen Sequestration
ihre Officia, nebst des Königs in Preussen Majestät dahin in-
terponiren wollen, damit durante Sequestratione und bis zur
Comitiali-Decision, dieser Declaration alda gleichfalls nadgele-
bet werde.

4. Wann Ihr Churfürstliche Durchl. hiernebst etwas
vertauschen wollen, so wollen Dieselbe jederzeit den Statut Re-
ligionis, salvā Comitiali Decisione, nach obiger Declaration aus-
bedingen; und

5. Keine Verwaltungs-Güter alieniren, sondern selbige
jederzeit vorbehalten.

6. Diejenige Verwaltungs-Güter, so die Catholische
Geistlichkeit bereits besitzet, wollen Ihr Churfürstliche Durchl.
in Rechnung jährlich bringen, und deren Einkünfte an denen
zwey siebenden Theilen decurriren lassen; auch

7. Alles, was Ihrer Churfürstlichen Durchl. Kriegs-
Commissariat nach geplagter liquidation vor empfangenen Ha-
ber, oder sonst schuldig zu seyn befunden wird, davon wollen
Dieselbe $\frac{1}{2}$ Theil denen Reformirten restituiren lassen, welche
Sie zu Erbauung ihres Gymnasii und Collegii Sapientia anwen-
den sollen.

8. Obhöchstgedachte Ihr Churfürstliche Durchl. wollen
auch nicht gestatten, daß die Verwaltung der Universität ein
wehrers, als sie Anno 1685. gezogen, jährlich entrichte, oder
von

von einem alten Rückstand Prætensiones gemacht werden, ür
deine Sie selbst nichts genossen.

9. Und gleichwie die Verwaltung pari numero Religionis
von Reformirten und Catholischen anjezo angeordnet / und der
selben Unt'r Bediente in fünf siebenden Theil Reformirten be-
stehen werden ; Also wollen Ibro Churfürstliche Durchl. bey
jedesmahliger Vacanz selbige wieder mit Reformirten besetzen,
und der Reformirten Kirchen- und Verwaltungs-Räthen un-
terthänigsten Vorschlag jederzeit deßwegen erwarten / und den
richtigsten annehmen, wo aber die Corpora durch Admodia-
nes , gleichwie bishero , administriret werden, solle nicht auff
die Religion, sondern auff die Meissbietende reflectiret, jedoch
keine Geistliche von beiderseits Religionen darzu admittiret
werden.

10. Denen Reformirten Pfarrern und Schuldienern wol-
len Ibro Churfürstliche Durchl. gleiche Freyheit und Immuni-
tät von allen Oneribus geniessen lassen, als von Schasung,
Wacht, Frohn, und allen übrigen Lasten, wovon sie unter
denen ihrer eigenen Religion zugethanen Herrschafften befreit
synd, und sis sub prætextu juris Patronatus, Collaturæ &c. so
den Deroselben Vorfahren, denen Churfürsten Pfalzgrassen
Carl Ludwig und Carl, Christmildesten Andenkens, nicht in
Observantia gewesen, an ihren Funktionen nicht hindern lassen.

11. Versprechen und wollen Ibro Churfürstliche Durchl.
auch, daß es mit dem Ober-Ambt Germersheim auff nachfol-
gende Weise gehalten werden solle, nehmlich daß wegen der Ge-
wissens-Freyheit, Ehe-Sachen, ungehinderten Exercitii Publici,
cum annexis & privati an allen und jeden Orthen dieses Ober-
Ambts die Geistlichen, Jurisdiction, Jurium Parochialium & cu-
ra animarum, Aufrichtung neuer Kirchen mit Thurn, Glo-
cken, und Zugelörungen, Schulen, Pfarr- und Schul-
häusern, eben auff denselbigen Fuß gehalten werden solle,
wie Ibro Churfürstliche Durchl. solches in Dero übrigen Chur-
Pfälzischen Landen zu halten, unterin heutigen dato declariret
haben, zu dessen Folge dem Reformirten Kirchen-Rath / so viel

Pfarrer und Schul-Diener in gemeldtem Ober-Ambt anzutun,
ordnen, als von demselben nothig zu seyn erachtet wird, erlaubt,
und zugesagt seyn solle, zu denen jenigen Kirchen, so die Refor-
mirte weiters in gedachtes Ober-Ambt Germersheim bauen
werden, das darzu nothige Gehölz aus Dero nechsten Wal-
dungen gratis hergeben zu lassen.

12. So viel die Stifter, Prälaturen und Abteyen zu Eysenthal,
Hörd, Selz, Clingenmünster und Germersheim ange-
gehört, behalten selbige die Catholische, sampt denen daben be-
findlichen Stifts- oder Closter-Kirchen, nebens allen darzu
gehörigen Renthen und Gefällen privative, denen Reformirt-
und Evangelisch-Lutherischen aber bleiben alle die jenigen Kir-
chen, wie sie jülige anjezo besitzen, wobei ihnen die Kirchen
zu Impfenzen, Schwenchenheim und Godramstein, auch pri-
vative einzuräumen, gestalten mehr höchstgedachte Thro Thür-
fürstliche Durchl. dann auch gnädigst verwilligen, daß von allen
übrigien sich in gemeldtem Ober-Ambt befindlichen Geistlichen
Corporibus, wie selbige Anno 1675. unter der Verwaltung ge-
standen, zu Unterhaltung der nothigen Prediger ein dritter
Theil denen Reformirten zukommen, und gleich übrigen Geist-
lichen Güthern nach Inhalt obiger Declaration verwaltet
werden mögen re. So geschehen Düsseldorf den

21. Novembris Anno 1705.

